

Ueber unsere Landsturm-Organisation

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 18

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 30. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. (Schluss.) — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. (Schluss.) — Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts. Zeitraum: 1820 bis zur Gegenwart. — Eidgenossenschaft: Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung. Waffenplatz-Verträge. — Ausland: Frankreich: Gegenwärtiger Stand der Gewehrfrage. — England: Die Gewehrfrage. — Verschiedenes: Ueber die Militärlasten im deutschen Reiche und in den Vereinigten Staaten. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

(Schluss.)

XV.

Nachdem in vorangegebener Weise die Organisation der Landsturmkompanien nach und nach in einem Bataillonskreis durchgeführt ist, würde es noch nothwendig sein, eines anderen Tags je eine Kompanie der Abtheilung zu besammeln und ihre Organisation zu vollenden.

Bei den Territorialkompanien wäre es nur nothwendig die Waffentragenden (nebst Spiel-leuten) einzuberufen.

An diesem Tage müssten die Kadres ergänzt werden. — Der Mannschaft würden die Waffen ausgefolgt, gleichgültig, ob sie dieselben in der Folge nach Hause nehmen, oder, in dem Heimathdorf angelangt, in einem geeigneten Lokale deponiren.

Dieser Tag könnte zugleich benützt werden, die Bekleidung und Ausrüstung zu ergänzen. Dem Kompaniechef würde Gelegenheit geboten, sich zu überzeugen, inwieweit die Mannschaft sich ihrer Waffen zu bedienen weiss.

Der Heimmarsch sollte ortschaftsweise, unter Kommando der bestellten Offiziere, beziehungsweise Unteroffiziere, in militärischer Ordnung stattfinden.

XVI.

Das Landsturmgesetz sieht keine militärischen Uebungen vor. Andererseits wird wohl Niemand daran zweifeln, dass, um ein Gewehr zu gebrauchen, man dasselbe auch müsse laden und los-schiessen können. Da es nun im Landsturm Leute gibt, die vielleicht noch nie, oder doch nie mit den für sie bestimmten Gewehren geschossen haben, so schiene es dringend nothwendig, den

Leuten, in freiwilliger Uebung an einigen Sonntags-Nachmittagen, durch einen Offizier oder Unteroffizier das Nothwendigste des Exerzitiums beibringen zu lassen; auch müsste jeder Landsturmann das Gewehr reinigen und im Stande halten lernen.

Für freiwillige Exerzier- und Schiessübungen sollten vom Bund mindestens 10 blinde und 20 bis 30 scharfe Patronen bewilligt werden.

XVII.

Das Aufgebot des Landsturmes oder einzelner Theile desselben kann in gewohnter Weise, wie beim Auszug und bei der Landwehr, stattfinden.

In sehr dringenden Fällen (z. B. bei plötzlichem Einfall fremder Truppen) muss man den Landsturm möglich rasch besammeln können. Dies bedingt gewisse Vorbereitungen und Anordnungen.

Der Befehl zur raschen Besammlung des Landsturmes kann in die Dörfer gesendet werden:

1. durch den Telegraphen;
2. durch Ordonnanzreiter, Velocipedisten, Eilboten zu Fuss;
3. kann man Hochwachten errichten, Fanale aufstellen und bei Tag durch Rauch-, bei Nacht durch Feuerzeichen den Allarm bekannt geben;
4. man kann Allarmschüsse anwenden oder besser noch diese mit vorgenannten Zeichen verbinden.

In den Ortschaften kann man die Mannschaft besammeln durch Generalmarsch, durch Läuten der Sturmglocken, Aushängen einer grossen, rothen Fahne auf dem Kirchthurme u. s. w.

Bei Besammlung des Landsturmes sollte Jedermann mit dreitägigem Proviant (gediegen Fleisch, Wurst, Käse, Habermehl u. dgl.) versehen einrücken. Wer den Proviant nicht selbst

beschaffen kann, dem soll er von der Gemeinde geliefert werden.

Für jede Sektion, Kompagnie und jedes Bataillon muss ein Sammelplatz bezeichnet werden.

Eine genaue Festsetzung des Benehmens bei einem Allarm ist besonders in den Grenzkantonen nothwendig.

XVIII.

Eine Hauptaufgabe des Landsturmes besteht darin, einem plötzlichen Einfall des Feindes rasch entgegen zu treten.

Wie bewaffnete fremde Truppen die Grenze überschreiten, werden die Lärmzeichen gegeben.

Unter dem Läuten der Sturmglocken und dem Knallen der Allarmschüsse besammelt sich die Landsturmmannschaft des Dorfes und tritt unter das Kommando des anwesenden höchst Gradirten.

Die Mannschaft fasst, insofern sie die Militärkleider, Ausrüstungsgegenstände und Waffen nicht mit sich bei Hause hat, diese aus dem betreffenden Gemeindelokal. Die Munition wird ausgegeben.

Der höchst Gradirte führt die Mannschaft auf den Sektionssammelplatz. Der Sektionschef von diesem und zwar wenn nöthig mit militärischer Sicherung auf den Kompagniesammelplatz. Von hier aus wird sie durch den Hauptmann in gleicher Weise auf den Bataillonssammelplatz geführt.

Um Unfug in der Allarmirung zu verhüten, müssen strenge Strafen auf muthwillige Allarmirung gesetzt sein. Der Bund müsste die Urheber gerichtlich verfolgen und sie für allen Schaden und Zeitverlust des Einzelnen haftbar machen.

Die nächste Aufgabe des Bataillonskommandanten (unter Umständen schon des Kompagniechefs) wird es sein, über den Feind Nachrichten einzuziehen.

Ist der Feind im Vormarsch begriffen, so lässt der Bataillonskommandant eine günstige Stellung besetzen, um ihm Widerstand zu leisten.

Sind Brücken vorhanden, die über tiefe oder reissende Gewässer führen, so werden diese zur Zerstörung vorbereitet. — Es darf überhaupt nichts unterlassen werden, um den Feind möglichst lange aufzuhalten.

Erfährt der Bataillonskommandant, dass der Feind auf einer seitwärts gelegenen Strasse vormarschirt, eilt er dahin, ihn in der Flanke anzugreifen. Zu diesem Zweck sucht er die neben der Strasse liegenden Höhen, von welchen aus man die Strasse beschiessen kann, zu besetzen.

Ist der Feind schon vorbei marschirt, so greift er den der Kolonne nachfolgenden Train an.

Zur Richtschnur muss sich jeder Landsturm-Bataillonskommandant nehmen: Er darf, um zu handeln, nicht erst eine Weisung des Landsturm-Kommandanten oder eines andern Vorgesetzten abwarten wollen. Er muss den Feind auf-

suchen und trachten mit ihm zusammen zu stossen.

Das Gefecht gegen reguläre Truppen wird immer vertheidigungsweise und mit möglichster Benützung des Terrains geführt.

Nur gegen kleine Abtheilungen, wenn der Landsturm bedeutend überlegen ist, dann gegen Trains und Transporte, darf der Landsturm angriffsweise zu Werke gehen.

Leute des Auszugs und der Landwehr, die bei einem unerwarteten Einmarsch des Feindes ihre Truppenkörper nicht mehr erreichen können, haben sich einstweilen dem nächsten Landsturm-bataillon anzuschliessen.

Wenn der Landsturm mit Abtheilungen der eidgen. Armee zusammentrifft, kommandirt, wenn die Kommandanten im Rang gleich sind, der Kommandant der eidgen. Truppen.

Im Zustand der Ruhe, beim Abkochen u. s. w. hat sich der Landsturm immer durch auf einige hundert Schritte entfernte, an den Zugängen aufgestellte Wachen gegen Ueberraschung zu sichern.

Auf dem Marsche sendet er zur Sicherung eine kleine Abtheilung 300—400 Schritte voraus.

Ist einer Landsturmabtheilung die Bewachung eines Passes anvertraut, so darf sich Niemand von der Wache entfernen. Die aufgestellten Schildwachen müssen bei Tag und Nacht aufmerksam sein. Der Postenchef und die Mannschaft müssen sich erinnern, dass sie unter dem Kriegsgesetz stehen, welches Nachlässigkeit im Wachtdienst vor dem Feind sehr strenge und feiges Verlassen des Postens bei einem Angriff mit dem Tode bestraft.

Im Hochgebirge kann man durch Herunterrollen von Steinen von den Höhen auf die unten vorbeimarschirenden feindlichen Truppen unter Umständen heute noch wie in früherer Zeit Nutzen ziehen. Es müssen deshalb an geeigneten Stellen Vorbereitungen getroffen werden.

Sobald der Landsturmkommandant des Kreises Meldung erhält, dass ein feindlicher Einbruch stattgefunden habe, eilt er sogleich hin, wo er die Gefahr am grössten hält, um die Leitung der dort befindlichen Landsturmtruppen zu übernehmen. — Seine Gegenwart ist nothwendig, um Einheit und Kraft in die Unternehmungen zu bringen. Sein Trachten wird hauptsächlich dahin gehen, dem Feind den Vormarsch zu erschweren und ihn möglichst zu beunruhigen. Ersteres wird oft besser durch eine Flankenstellung, als durch direktes Entgentreten erreicht.

Die Beunruhigungen des Feindes können, wenn er marschirt oder der Ruhe pflegen will, stattfinden. Durch verborgene Annäherung und lebhaftes Feuer einer, wenn auch kleinern Schaar entschlossener Freiwilliger kann der Zweck der Allarmirung oft erreicht werden. Vorstösse gegen

Flanken und Rücken sind geeigneter dem Feind Besorgnisse einzufliessen als solche gegen die Front.

Im Rücken des Feindes muss der Landsturm trachten, Brücken, Strassen, Eisenbahnen und Telegraphen zu zerstören und die Verbindungen des Feindes zu unterbrechen.

Die grösste Gefahr droht dem Landsturm von der feindlichen Reiterei und zwar wegen der Schnelligkeit und dem imponirenden Angriff dieser Waffe. Um sich gegen die Kavallerie zu schützen, wird der Landsturm stets vorsichtig zu Werk gehen müssen, offene Gegenden meiden, an gedeckten Orten lagern und gewisse Vorkehrungen treffen, welche sehr geeignet sind, Reiterangriffe scheitern zu machen. (Anwendung von Barrikaden, Barriären, Drahtgeflechten u. s. w.)

Nach einem Erfolg darf der Landsturm nicht sorglos werden, der Feind kann zurückkehren, um blutige Revanche zu nehmen.

Kommt der Landsturm in's Gedränge, so zieht er sich in Wälder oder unwegsame Gebirgsgegenden zurück. Stets muss er aber bereit sein, aus denselben wieder hervorzubrechen.

Einem geschlagenen und demoralisirten Feind kann der Landsturm sehr gefährlich werden. Er kann diesen vernichten.

Wir haben hier die Aufgabe und Thätigkeit des Landsturmes kurz angeführt und wünschen nur, dass seine Leistungen in Wirklichkeit nicht hinter den idealen Anforderungen zurückbleiben. Eine erste Bedingung hiefür sind tüchtige und entschlossene Landsturmkommandanten.

XIX.

Die Anlage von Spitälern, Munitionsdepots, Schanzen in den Kreisen des Landsturmes, die Bewachung der Fanale und vieles Anderes sind Gegenstand besonderer Anordnungen und können deshalb nur berührt werden.

Zweck dieser Arbeit war, die Organisation und Verwendung des bewaffneten Landsturmes zu besprechen. Eine gründliche Behandlung der Verwerthung des nichtkombattanten Theiles des Landsturmes würde uns zu weit geführt haben.

Einem Wunsche müssen wir aber Ausdruck geben, und dieser besteht darin, dass der Artikel 2 der Militär-Organisation (welcher die Enthebungen von der Wehrpflicht festsetzt) für den Landsturm dahin modifizirt werden möchte, dass wenigstens ein Theil der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie der Zoll- und Grenzwächter beigezogen werden dürfte und auch die Lehrer (da in solchen Fällen die Schule so wie so eingestellt wird) landsturmpflichtig sein sollen.

XX.

Wenn unser Landsturm seiner Pflichten eingedenk ist, wenn er durch freiwillige Uebung sich

für die Lösung seiner Aufgabe vorbereitet, wird die Landesvertheidigung aus demselben grossen Nutzen ziehen können.

Von der Organisation des Landsturmes hängt aber grossentheils seine Leistungsfähigkeit ab.

Der Landsturm kann unsere Wehrkraft steigern, er kann für diese werthlos sein, oder sich zu einem schädlichen, lähmenden Element gestalten. — Aus diesem Grunde haben wir die Landsturmorganisation nicht nur zum Gegenstand der Besprechung gemacht, sondern auch bestimmte Vorschläge gebracht. Wir sind selbst auf Einzelheiten eingegangen, welche Manchem überflüssig erscheinen mögen. Man darf aber nicht vergessen, dass es sich um eine Einrichtung handelt, welche für unser Land von grosser Wichtigkeit ist.

Mit der Annahme des Landsturmgesetzes hat die Schweiz den Entschluss kundgethan, im Falle sie zum Kriege gezwungen würde, ihre letzte Kraft einzusetzen. Sie darf aus diesem Grunde in allen andern militärischen Vorbereitungen nicht zurückbleiben und nicht vergessen, dass in dem Kampf nicht nur ihr Wohlstand, sondern alle ihre Errungenschaften und Alles, was uns lieb und theuer ist, auf dem Spiel stehen wird. E.

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie.

(Schluss.)

Die Taktik der Kompagniekolonnen hat die volle Herrschaft auf dem Manövrir- und Gefechtsfelde errungen und liegt es daher in unserer Aufgabe ihr auch im Reglemente dieselbe zu verschaffen. Dies geschieht zunächst dadurch, dass wir schon in der Sammelstellung des Bataillons der Trennung in seine Gefechts-einheiten Ausdruck geben und dadurch seine Entwicklung vorbereiten. Diesem Bedürfniss kommt man dadurch nach, dass die einzelnen Kompagnien möglichst nahe nebeneinander gestellt werden. Hiedurch erhält man die Kompagniekolonnenlinie. Auch unser Reglement (373 u. 374) sieht eine solche, jedoch nur unter zwei und selten vorkommenden Voraussetzungen diese Formation vor, während wir sie für den zweckmässigen Ausgangspunkt aller Aktionen des Bataillons halten, wobei natürlich angenommen wird, dass je nach Bedarf kleinere und grössere Intervallen genommen werden dürfen. Die geschlossene Kolonnenlinie ist nicht weniger als die Doppelkolonne in der Hand des Bataillonschefs. Während diese ein grosses Ziel bietet, besteht jene aus vier kleineren, die sich nöthigenfalls vorübergehend, noch mehr trennen können. Die kleineren Einheiten überwinden